

Ordnung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST) im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg

ERSTER TEIL / Allgemeines

§ 1 Grundverständnis des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

§ 2 Aufgaben des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

ZWEITER TEIL / Aufgaben des Trägers

§ 3 Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V.

§ 4 Aufgaben der Kirchen

DRITTER TEIL / Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST)

§ 5 Organisation des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

§ 6 Angehörige des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

§ 7 Leitung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

§ 8 Aufgaben des Leiters FST und der Stellvertreter

§ 9 Ausschuss FST

§ 10 Vollversammlung FST

§ 11 Aufnahme von Angehörigen in das Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST)

§ 12 Beendigung der Mitarbeit im Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST)

§ 13 Dienstpflichten

§ 14 Finanzierung

VIERTER TEIL / Einsatz des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

§ 15 Einsatzbereich

§ 16 Alarmierung

§ 17 Leitung des Einsatzes

§ 18 Stellung im Einsatz

Aufgrund § 3 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. hat die Delegiertenversammlung nach § 12 Abs. 1 Punkt j) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. am 21.03.2015 in Lobbach folgende Ordnung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST) genehmigt.

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Grundverständnis des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

- (1) Das Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST) ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es bietet Notfallseelsorge und Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) für den Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg.
- (2) Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 nimmt das FST die Verpflichtung zur Notfallseelsorge im Rhein-Neckar-Kreis und im Stadtkreis Heidelberg wahr.
- (3) Angehörige des FST sind als „Fachberater Feuerwehr“* (§11 Abs. 4 FwG BW) Angehörige der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg. Das FST soll daher nur auf Anforderung der Verantwortlichen in den BOS-Einheiten in den Einsatz entsandt werden.
- (4) Die Angehörigen des FST verpflichten sich, über das im Einsatz und in Gesprächen Erfahrene Stillschweigen zu wahren und unterliegen damit der Schweigepflicht. Kirchlich beauftragte Angehörige des FST nehmen darüber hinaus grundsätzlich das Zeugnisverweigerungsrecht wahr.
- (5) Die Angehörigen des FST begleiten Menschen in einer Notlage, ohne Ansehen der Person. Die Angehörigen des FST missionieren nicht und drängen keine kirchlichen Rituale auf. Die Angehörigen des FST verpflichten sich zum Respekt vor der weltanschaulichen Überzeugung und Wertvorstellungen der Menschen.

* Auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form wird in diesem Schriftstück verzichtet. Wo immer möglich werden inklusive Formulierungen verwendet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die an einigen Stellen notwendige Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 2 Aufgaben des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

- (1) Das FST bietet Notfallseelsorge und Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) betroffener Menschen bei der Bewältigung der Erlebnisse während Notfällen und in Krisensituationen an. Die Wahrnehmung dieser beiden Aufgaben umfasst:
 1. Seelische Erste Hilfe im Auftrag der christlichen Kirchen und
 2. Verantwortung für die Gesamtstruktur und Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.
- (2) Das FST leistet im Weiteren:
 1. Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen,
 2. Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen,
 3. Vermittlung adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie die angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen.
- (3) Die Aufgaben des FST werden je nach Zielgruppen unterschieden in:
 1. *Maßnahmen* für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste und
 2. *Maßnahmen* für Einsatzkräfte der BOS-Einheiten.

ZWEITER TEIL Aufgaben des Trägers

§ 3 Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V.

Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. hat die Leistungsfähigkeit des FST sicherzustellen. Er hat insbesondere für Ausrüstung und Unterhaltung des FST Sorge zu tragen.

§ 4 Aufgaben der Kirchen

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Erzbistum Freiburg unterstützen das FST im Besonderen durch die Bereitstellung von qualifiziertem Personal für die verlässliche und flächendeckende Versorgung mit Notfallseelsorge im Rahmen von PSNV. Die beiden Kirchen stellen die zur Finanzierung der Notfallseelsorge bereitgestellten kirchlichen Mittel dem FST zur Verfügung.

DRITTER TEIL

Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST)

§ 5 Organisation des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

- (1) Träger des FST ist der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. Organisatorisch ist das FST im Rhein-Neckar-Kreis und in der Stadt Heidelberg damit an die Feuerwehr angebunden.
- (2) Die katholische und die evangelische Kirche im Rhein-Neckar-Kreis und in der Stadt Heidelberg sind Kooperationspartner des FST. Die Kirchen nehmen ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden durch das FST wahr. Kirchlich verantwortete Notfallseelsorge im Rhein-Neckar-Kreis und in der Stadt Heidelberg wird damit innerhalb des FST unabhängig von den jeweiligen Dekanats- und Kirchenbezirksgrenzen verwirklicht und wahrgenommen.
- (3) Das FST besteht aus folgenden Organen:
 1. einem Leiter FST,
 2. dem Ausschuss FST,
 3. der Vollversammlung FST.

§ 6 Angehörige des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

- (1) Rechte und Pflichten der Angehörigen des FST werden in einer Dienstordnung geregelt, soweit sie sich nicht aus dieser Ordnung ergeben. Die Angehörigen des FST werden bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören.
- (2) Die Angehörigen des FST verrichten ihren Dienst in der Regel ehrenamtlich.
- (3) Alle Angehörigen des FST sind entsprechend ihrem jeweiligen Einsatz- und Wohnort den vier Unterkreisen des FST nach § 15 Abs. 3 zugeordnet. Die Angehörigen des FST organisieren sich selbständig je nach Bedarf und Anliegen in ihren Unterkreisen in den für notwendig befundenen Zeitabständen. Jede Unterkreisgruppe kann Supervision aus den kirchlichen Angeboten in Anspruch nehmen. Schulungen, Ausbildungen und Informationsveranstaltungen in Zusammenhang mit den BOS-Einheiten werden in den Unterkreisgruppen koordiniert.

§ 7 Leitung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

- (1) Das FST wird von einem Leiter geleitet. Er trägt die Bezeichnung „Leiter FST“. Der/die Stellvertreter tragen die Bezeichnung „Stellvertretender Leiter FST“.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Leiter FST und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Angehörigen der Vollversammlung des FST auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. bestellt. Bei vorzeitigem

Ausscheiden eines Leiters FST oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch die Dienstordnung zu regeln. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Kreisfeuerwehrverband einen Leiter oder einen Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 3 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Leiter FST und die Stellvertreter können vom Kreisfeuerwehrverband nach Anhörung der Vollversammlung FST abberufen werden, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Angehörigen des FST bei der Anhörung für eine Abberufung aussprechen.

- (3) Gegen eine Wahl kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch beim Kreisfeuerwehrverband erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8 Aufgaben des Leiters FST und der Stellvertreter

- (1) Der Leiter FST ist für die Leistungsfähigkeit des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST) verantwortlich. Er hat insbesondere
1. Einsätze des FST zu leiten,
 2. das FST in allen Belangen der PSNV und Notfallseelsorge zu vertreten,
 3. Unterführer als Führungskräfte im FST ein- bzw. abzusetzen,
 4. die Geschäfts- und Schriftführung des FST zu verantworten,
 5. eine Dienstordnung zu verfassen und fortzuschreiben,
 6. eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) aufzustellen und fortzuschreiben,
 7. auf die ordnungsgemäße Ausstattung hinzuwirken,
 8. die Aus- und Fortbildung sowie die Supervision der Angehörigen zu organisieren,
 9. für die Integration des FST in das Polizei-, Feuerwehr- und Rettungswesen zu sorgen.

Der Kreisfeuerwehrverband hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (2) Der Leiter FST steht dem Land- und Stadtkreis und deren BOS-Einheiten in Fragen der PSNV und Notfallseelsorge beratend zur Seite.
- (3) Der oder die Stellvertreter haben den Leiter FST zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 9 Ausschuss FST

- (1) Das Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST) bildet einen Ausschuss für die Dauer von fünf Jahren. Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter FST. Dem Ausschuss FST gehören an:
1. der Leiter FST und sein oder seine Stellvertreter,
 2. ein koordinierender Notfallseelsorger der kath. Kirche für den Rhein-Neckar-Kreis,

3. ein koordinierender Notfallseelsorger der evang. Kirche für den Rhein-Neckar-Kreis,
4. ein koordinierender Notfallseelsorger der kath. Kirche für die Stadt Heidelberg,
5. ein koordinierender Notfallseelsorger der evang. Kirche für die Stadt Heidelberg,
6. bis zu drei Vertrauenspersonen, die aus der Mitte des FST (Vollversammlung) gewählt werden,
7. die vom Leiter FST bestimmten Unterführer.

Die koordinierenden Notfallseelsorger vertreten die katholische und evangelische Kirche innerhalb des FST. Sie verantworten die Mitarbeit kirchlicher Personen (Notfallseelsorger) im FST in Absprache mit dem Ausschuss FST entsprechend den Ordnungen ihrer Kirchen.

Die koordinierenden Notfallseelsorger werden entsprechend den Ordnungen ihrer Kirche gewählt oder ernannt.

- (2) Der Ausschuss FST hat den Leiter FST zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss FST trifft sich mindestens zweimal jährlich. Er bereitet die Vollversammlungen vor und erstellt die Tagesordnung. Der Ausschuss FST hält den Kontakt zu den FST-Unterkreisen und nimmt deren Wünsche und Anregungen in die Tagesordnung der Vollversammlung auf.

§ 10 Vollversammlung FST

- (1) Der Vollversammlung des FST gehören alle Angehörigen nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit / des Einführungskurs an. Diese sind wahlberechtigt und wählbar. Angehörige in der Probezeit können zur Vollversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die Vollversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich. Der Leiter FST lädt zu den Vollversammlungen ein. Der Ausschuss FST setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die stimmberechtigten Angehörigen der Vollversammlung FST wählen aus ihrer Mitte den Leiter FST und seinen oder seine Stellvertreter. Ferner können die stimmberechtigten Angehörigen der Vollversammlung des FST auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl bis zu drei Vertrauenspersonen in den Ausschuss FST wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer oder mehr Vertrauenspersonen kann die Amtszeit für den oder die Nachfolger verkürzt werden.

§ 11 Aufnahme von Mitarbeitern in das Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST)

- (1) Zur Mitarbeit im FST kommen vor allem Menschen aus folgenden Helfer- und Berufsgruppen in Frage:
 1. Angehörige der BOS-Einheiten mit entsprechender Qualifikation,
 2. hauptberufliche und ehrenamtliche Seelsorger der beiden Kirchen,
 3. Mediziner, Psychologen, Psychiater und Psychotherapeuten, Mitarbeitende aus psychosozialen Berufen.
- (2) Die Aufnahme in das FST erfolgt für zwei Jahre auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen neue Angehörige erfolgreich an einem Einführungslehrgang des FST teilnehmen.

Aus begründetem Anlass kann die Probezeit für einzelne Personen verlängert oder verkürzt werden. Auf eine Probezeit und den Einführungslehrgang kann verzichtet werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einem anderem PSNV- oder Notfallseelsorgeteam angehört hat.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss FST mehrheitlich. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person mitzuteilen.
- (4) Die Angehörigen des FST müssen bei der Feuerwehr ihres Wohnortes oder einer anderen Feuerwehr als Fachberater nach FwG § 11 Abs. 4 aufgenommen sein. Die Angehörigen des FST unterstehen den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und werden von der jeweiligen Leitung der zuständigen Feuerwehr zu allen Tätigkeiten im FST entsandt. Über die Feuerwehr erfolgt der Versicherungsschutz.

§ 12 Beendigung der Mitarbeit im Feuerwehr-Seelsorge-Team (FST)

- (1) Die Mitgliedschaft im FST endet, wenn angehörige Personen des FST
 1. die Entsendung durch die Leitung der zuständigen Feuerwehr verlieren,
 2. aus der entsendenden Feuerwehr ausscheiden,
 3. die Probezeit nicht bestehen,
 4. den Austritt erklären.
- (2) Ferner kann der Ausschuss FST die Mitgliedschaft im FST aus besonderen Gründen beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstordnung und die Grundsätze des FST (§ 1 Abs. 4 und 5),
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens des FST oder
 4. wenn das Verhalten von Angehörigen eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens im FST verursacht oder befürchten lässt.

Betroffene Personen sind vorher anzuhören. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

§ 13 Dienstpflichten

- (1) Die Angehörigen des FST sind verpflichtet,
 1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Einsatz zu melden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der BOS-Einheiten gegenüber kooperativ zu verhalten,
 5. die Dienstordnung des FST zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (2) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können Angehörige des FST vom Leiter FST vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (3) Verletzen einzelne Angehörige des FST schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann der Leiter FST einen Verweis erteilen. Der Leiter FST kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Ausschusses FST nach § 12 Abs. 2 einzelne Angehörige des FST auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb beeinträchtigt würde. Betroffene sind vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 14 Finanzierung

Die Mitarbeit im FST ist ehrenamtlich. Personalkosten entstehen keine.

Für die Ausrüstung und Unterhaltung ist der Träger des FST zuständig. Für die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung der einzelnen Angehörigen des FST ist die zuständige Feuerwehr verantwortlich.

Die anfallenden Fort- und Weiterbildungskosten, sollen aus Spenden und aus kirchlichen Mitteln finanziert werden. Die koordinierenden Notfallseelsorger der beiden Kirchen setzen sich für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel bei den jeweiligen Dekanaten/Kirchenbezirken ein.

VIERTER TEIL

Einsatz des Feuerwehr-Seelsorge-Teams (FST)

§ 15 Einsatzbereich

- (1) Der Einsatzbereich des FST erstreckt sich auf den gesamten Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg.
- (2) Auf Anforderung kann das FST auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereiches tätig werden.
- (3) Der Einsatzbereich des FST nach Abs. 1 ist in vier Unterkreise (UK) gegliedert:
 - UK 1: Stadtgebiet Heidelberg, Feuerwehrunterkreis Neckargemünd, Feuerwehrunterkreis Eberbach
 - UK 2: Feuerwehrunterkreis Weinheim, Feuerwehrunterkreis Ladenburg
 - UK 3: Feuerwehrunterkreis Wiesloch, Feuerwehrunterkreis Schwetzingen, Feuerwehrunterkreis Walldorf
 - UK 4: Feuerwehrunterkreis Sinsheim, Feuerwehrunterkreis Waibstadt

§ 16 Alarmierung

- (1) Das FST steht im zuständigen Einsatzbereich nach § 15 Abs. 1 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Alarmierung zur Verfügung.
- (2) Das FST kann nur von Verantwortlichen aus den BOS-Einheiten angefordert werden.
- (3) Das FST ist grundsätzlich über die zuständige Leitstelle zu alarmieren. Die Alarmierung des FST erfolgt über Funkmeldeempfänger. Die Angehörigen des FST sind mit einem Funkmeldeempfänger ausgestattet.
- (4) Im Einsatzfall werden zunächst die Angehörigen des FST aus dem zuständigen Unterkreis alarmiert. Sollte die Alarmierung nicht erfolgreich sein, wird sie auf die benachbarten Unterkreise bzw. auf das gesamte Einsatzgebiet ausgeweitet. Der Leiter FST wird grundsätzlich bei jedem Einsatz mitalarmiert. Grundsätzlich sind alle Angehörigen des FST über Funkmeldeempfänger erreichbar.
- (5) Die Angehörigen des FST nutzen zur Einsatzfahrt grundsätzlich die Fahrzeuge der BOS-Einheiten bzw. der jeweiligen Feuerwehr.

§ 17 Leitung des Einsatzes

Der Leiter des PSNV-Einsatzes ist der Leiter FST. Näheres regelt die Dienstordnung.

§ 18 Stellung im Einsatz

Die Angehörigen des FST erhalten ungehinderten Zutritt zu den Einsatzorten, soweit dies die Maßnahmen der Gefahrenabwehr zulassen. Im Einsatz sind sie in organisatorischen Fragen der technischen Einsatzleitung der BOS-Einheit unterstellt. Sie haben dieser Einsatzleitung gegenüber eine beratende und unterstützende Funktion. Die Angehörigen des FST sind der technischen Einsatzleitung hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden.